

SATZUNG
des
VfL Eintracht Hagen von 1863 e.V.

Stand: 01. Mai 2012

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der aus dem 1962 erfolgten Zusammenschluss der Vereine VfL Hagen von 1863 und TV Eintracht Hagen von 1878 entstandene Verein führt den Namen **Verein für Leibesübungen Eintracht Hagen von 1863 e.V.** (Kurzname VfL Eintracht Hagen)

Er hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hagen eingetragen.

§ 2

Farben und Symbol

Die Vereinsfarben sind grün-gelb, das Vereinssymbol ist das Hagener Stadtwappen mit der Aufschrift „VfL Eintracht“

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Neben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört hierzu auch der Bau und die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

§ 3 a

Vertragssport

Organisation und Finanzierung des Vertragssports innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Sportveranstaltungen“ werden gesondert geregelt. Einzelne Sparten vom Vertragssport können auf

Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilungen bei 2/3 Mehrheit auf eine rechtlich selbständige, vom Verein unabhängige Gesellschaft übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls mit 2/3 Mehrheit auch eine zuvor vom Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochene Übertragung genehmigen.

§ 3 b

Wirtschaftliche Betätigung

Die Mitglieder können in der Jahreshauptversammlung dem Vorstand durch Beschluss gestatten, eine Kapitalgesellschaft zum Zwecke der wirtschaftlichen Bestätigung zu gründen, wenn die wirtschaftliche Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins steht. In dem Beschluss sind anzugeben:

- a) Der Zweck der Gesellschaft,
- b) die vom Verein dafür einzusetzenden Mittel,
- c) der Prozentsatz, zu dem der Verein an der Gesellschaft beteiligt ist.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gesellschaft gegründet, hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft auszulegen.

Der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedürfen

- a) die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft
- b) die Aufnahme neuer (stiller) Gesellschafter in eine mehrheitlich dem Verein gehörende Gesellschaft

Wird ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zum Geschäftsführer einer Gesellschaft, an dem der Verein beteiligt ist, ist der Verein im Geschäftsverkehr mit dieser Gesellschaft immer von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes zu vertreten.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Erwerb / die Veräußerung von Grundstücken und / oder Rechten an diesen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Mitgliedschaft

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat :

1. Erwachsene Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)
2. Jugendliche Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an)
3. Ehrenmitglieder
4. Förderer

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz des bürgerlichen Ehrenrechts ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zu Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der erwachsenen Mitglieder, ausgenommen die Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes ohne Diskussion durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt
2. Durch Ausschluss
3. Durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12 eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur in schriftlicher Form an den Vorstand gültig. Sie muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des genannten Termins erfolgen. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Bei Vorliegen eines schweren Grundes – z.B. Schädigung des Ansehen des Vereins, Missachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte-kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Von dem Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier

Wochen das Recht des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist an den Ehrenrat zu richten, der über ihn unverzüglich zu entscheiden hat. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstands- und Abteilungsbeschlüssen an den Übungsleiterstunden des Vereins teilzunehmen und ferner an allen Vereinsveranstaltungen. Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen, sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar und haben Antrags- und Beratungsrecht in der Jahreshauptversammlung. Erwachsene Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu befolgen und die Beiträge termingerecht zu bezahlen.

§ 9

Beitragspflicht und Kassenführung

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungstermine werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag zu streichen oder zu ermäßigen. Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe und Verwendung solcher Sonderbeiträge wird in Abstimmung mit der Abteilung vom Gesamtvorstand festgelegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung durch den Gesamtvorstand geregelt werden.

C. Organe des Vereins:

§10

Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung sollte innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs stattfinden. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Abteilungen, der Geschäftsstelle oder über das Internet bekannt zu geben. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - a) Organisationsbericht
 - b) Sportbericht
 - c) Finanzbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenprüfer/-innen
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen
5. Festsetzung der Beiträge
6. Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres

Bei Nichtgenehmigung des Haushaltsplanes muss noch in der Sitzung eine entsprechende Abänderung bei 2/3 Mehrheit durch die Versammlung genehmigt werden, ansonsten gilt der vom Vorstand eingebrachte Antrag.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der Abteilungen beantragen. Im letzteren Fall muss die beantragte außerordentliche Jahreshauptversammlung spätestens zwei Monate nach Antragseingang erfolgen. Die Einberufung einer a.o. Jahreshauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es soll enthalten:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Wahlergebnisse
- c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüssen .

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt das laufende Geschäft des Vereins. Ihm obliegen alle Beschlüsse für Richtlinien und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie alle weiteren in der Satzung bestimmten Aufgaben. Er fasst seine Beschlüsse in den zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuberufenden Sitzungen. Er trifft in der Regel vierteljährlich zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem /der 1. Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/-in
- dem /der Finanzwart/-in
- dem/der Kassenwart/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der 1. Technischen Leiter/-in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Abteilungsversammlungen. Die Abteilungen sind verpflichtet, von allen Versammlungen dem Vorstand rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 13

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen sportlicher, organisatorischer und allgemeiner Art Stellung. Er tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen. Er ist von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Sozialwart/-in
- dem/der Pressewart/-in
- den Leitern/-innen der Abteilung
- dem/der Vorsitzenden des Ehrenrates

§ 14

Gesetzliche Vertretung

Gesetzlich vertreten im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung in der Weise, dass im Regelfall der/die 1. Vorsitzende/-n. und eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, in deren Verhinderungsfall, eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt sind.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende:

Dem/der 1. Vorsitzende obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er/sie vertritt ihn in der Öffentlichkeit und allen in Frage kommenden Gremien.

Er/sie beruft die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

2. Stellvertretende Vorsitzende:

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den 1. Vorsitzende/-n.

3. Die Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer vertreten den Verein in organisatorischen und verwaltungstechnischen Belangen bei Behörden und Verbänden, soweit diese Aufgabe nicht durch die Vorsitzenden übernommen wird.

4. Der/die Finanzwart/-in:

Der/die Finanzwart/-in ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins. Er/sie bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht seine Durchführung. Er/sie überwacht die Einhaltung der vom Finanzausschuss beschlossenen Richtlinien für die Kassenwarte.

4. Der/die Kassenwart/-in:

Die Kassenwarte verwalten das Barvermögen des Vereins. Sie sind für die Abwicklung der jährlichen Haushaltspläne des Vereins verantwortlich, desgleichen für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und dafür, dass die Beschlüsse der Organe des Vereins in dieser Sache befolgt werden.

Ihnen obliegt die Verwaltung des vereinseigenen Sachvermögens, und sie sind zuständig für alle mit dem Verein abgeschlossenen Verträge des wirtschaftlichen Bereichs.

5. Der/die Schriftführer/-in:

Der/die Schriftführer/-in ist verantwortlich für die Protokollführung bei den vom Vorstand einberufenen Versammlungen und Vorstandssitzungen.

6. Der/die Technische Leiter/-in

Dem/die Technische Leiter/-in obliegt die Koordination sämtlicher sportlicher Belange, in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/-in, auch die Zusammenarbeit mit behördlichen Instanzen.

7. Der/die Sozialwart/-in

Der/die Sozialwart/-in erfüllt die mit der Sporthilfe des LSB zusammenhängenden Aufgaben des Vereins.

8. Der/die Pressewart/-in:

Der/die Pressewart/-in vertritt den Verein gegenüber der Presse. Er/sie organisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und berät hier in allen Abteilungen.

Die Übernahme von Funktionen in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 16

Gliederung des Vereins, Buchführung und Kassenprüfung, Ausschlüsse

Abteilungen:

Die Mitglieder können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Abteilungen bilden. Die Abteilungen arbeiten nach den Bestimmungen dieser Satzung selbständig im Rahmen vom Vorstand erlassener Richtlinien. Die Abteilungen sollen dem geschäftsführenden Vorstand jährlich vor Stattfinden der Jahreshauptversammlung ihre/-n Abteilungsleiter/-in benennen.

Buchprüfung und Kassenprüfung:

Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Das zuständige Vorstandsmitglied ist hierfür der/die 1. Kassenwart/-in (§ 15 Abs. 6).

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins und gemeinsam mit dem/der Kassenwart/-in in die Kassenführung der Abteilungen. Zur Jahreshauptversammlung prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung. Der Jahreshauptversammlung legen sie den schriftlich abzufassenden Kassenprüfungsbericht vor.

Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Sie werden für 2 Jahre gewählt und zwar scheidet in jedem Jahr einer aus. Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren zulässig. Scheidet ein/-e Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ersatzwahl vornehmen.

Der Finanzausschuss:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung ein Finanzausschuss gebildet werden. Er trifft, unbeschadet der Rechte der Organe des Vereins, Maßnahme zur Finanzierung der Vereinsaufgaben. Er berät den vom Finanzwart vorgelegten Haushaltsplan, berät den Vorstand in Finanzierungsaufgaben und entscheidet über die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ihm gehören die Vorsitzenden, der Finanzwart sowie der/die 1. Kassenwart/-in an.

Ausschlüsse:

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Die Vorsitzenden solcher Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

§ 17

Ehrenrat

In den Ehrenrat kann jedes Mitglied über 60 Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und die Verhandlungen sind streng vertraulich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist für alle Ehren- und Streitangelegenheiten zuständig und fasst in dieser Tätigkeit selbständig Beschlüsse. Er vertritt den Vorstand bei persönlichen Anlässen der Vereinsmitglieder.

Der Ehrenrat ist berechtigt, durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes anwesend und beteiligt zu sein. Er ist vom Vorstand zu den Sitzungen zu laden. Der Ehrenrat ist mit einer Stimme im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt.

D. Verfahrens- und Geschäftsordnung:

§ 18

Versammlungen und Sitzungen

Die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung in der Regel schriftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung- außer über Satzungsänderungen- genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt für die Errichtung, Beteiligung o. ä. an einer Kapitalgesellschaft und den Erwerb / die Veräußerung von Grundstücken oder deren Rechte.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Jahreshauptversammlung Anträge einzubringen. Sie müssen spätestens einen Monat vorher bei dem/der Vorsitzenden vorliegen. Behandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur bei Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Abteilungen sind Protokolle zu fertigen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/-in sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 19

Wahlen

Wahlen erfolgen für zwei Jahre, in offener Abstimmung, einzeln oder mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung in Form von Gesamtabstimmung.

Liegen zwei oder mehr Wahlvorschläge vor, so ist der-/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit erhalten hat. Auf Antrag und einfachen Mehrheitsbeschluss kann geheime Wahl erfolgen. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, muss vor der Wahl gefragt werden, ob er bereit ist, das Amt anzunehmen. Während der Wahlberatung muss der Kandidat, wenn es gewünscht wird, den Raum verlassen.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann auch für ein weiteres Vorstandsamt gewählt werden. Ist ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aufgrund besonderer Gründe in seiner Person verhindert, sein Amt tatsächlich auszuüben, kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag mindestens eines Vorstandes ein Mitglied benennen, das das Vorstandsmitglied während seiner Verhinderung vertritt (Selbstergänzung).

Die Wahlperioden enden mit Neuwahlen für das betreffende Vorstandsamt.

§ 20

Zusammenschluss mit einem anderen Verein/Bildung von Sport- und Spielgemeinschaften

Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

Die Bildung von Sport- und Spielgemeinschaften kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung bei 2/3 Mehrheit auf ein entsprechendes Organ übertragen werden. Sie bedarf ferner der Zustimmung des Vorstandes, ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zweier Hauptversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen müssen, beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hagen und darf zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar nur zur Förderung des Sports in Wehringhausen verwendet werden.

§ 22

Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfällen, Diebstähle oder sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.